

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : LessStress plus Wasseraufbereiter

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
Hauptverwendungskategorie : Verwendung durch Verbraucher  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Aquaristik

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

|                                                                                                   |                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <b>Inverkehrbringer</b>                                                                           | <b>Inverkehrbringer Schweiz</b>                      |
| Oase GmbH                                                                                         | Neogard AG                                           |
| Tecklenburger Straße 161                                                                          | Industriestrasse 783                                 |
| 48477 Hörstel                                                                                     | CH 5728 Gontenschwil                                 |
| Deutschland                                                                                       | Schweiz                                              |
| T +49 (5454) 80 - 0 , F +49 (5454) 800                                                            | T 062 767 00 50, F 062 767 00 69                     |
| <a href="mailto:info@oase.com">info@oase.com</a> , <a href="http://www.oase.com">www.oase.com</a> | <a href="mailto:info@neogard.ch">info@neogard.ch</a> |

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +49 (0)9281 - 7285-0 (08:30 - 16:30)  
Ansprechpartner Söll GmbH

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar  
Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Unter normalen Umständen keine. Treffen Sie beim Umgang mit Chemikalien die üblichen Vorsichtsmaßnahmen.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von  $\geq 0,1\%$

# LessStress plus Wasseraufbereiter

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

Anmerkungen : Wässrige Lösung

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäß den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                                         |                                                                                                                     |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.                                                                           |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.                                        |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut mit viel Wasser abwaschen.                                                                                   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen. Bei anhaltender Reizung einen Augenarzt aufsuchen.                        |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen auslösen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |
| Selbstschutz des Ersthelfers            | : Ersthelfer werden mit geeigneter persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet.                                      |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |                                   |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen     | : Unter normalen Umständen keine. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Unter normalen Umständen keine. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Unter normalen Umständen keine. |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Unter normalen Umständen keine. |

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

|                         |                                                                |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.                        |

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                           |                                                                                                                                |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Brandgefahr                               | : Keine Brandgefahr.                                                                                                           |
| Explosionsgefahr                          | : Keine direkte Explosionsgefahr.                                                                                              |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Nach unserer Kenntnis, keine. Nach der Verdampfung des Wassers besteht jedoch das Risiko der Freisetzung giftiger Rauchgase. |

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Löschanweisungen               | : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.           |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.                                  |
| Sonstige Angaben               | : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. |

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

|                      |                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Allgemeine Maßnahmen | : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden. |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

# LessStress plus Wasseraufbereiter

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |                                                |
|------------------|------------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen. |
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften.               |

### 6.1.2. Einsatzkräfte

|                  |                                                                                                                                                                                 |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
| Notfallmaßnahmen | : Unbeteiligte Personen evakuieren. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich.                                                                                           |

## 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

## 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

|                     |                                                                             |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Zur Rückhaltung     | : Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.                              |
| Reinigungsverfahren | : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.                 |
| Sonstige Angaben    | : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen. |

## 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

|                                         |                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten   | : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.                                                                                                                        |
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen vermeiden. Treffen Sie beim Umgang mit Chemikalien die üblichen Vorsichtsmaßnahmen. |
| Hygienemaßnahmen                        | : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.                                           |

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

|                        |                                                                                     |
|------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Technische Maßnahmen   | : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.            |
| Lagerbedingungen       | : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen.                      |
| Verpackungsmaterialien | : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern. |

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

# LessStress plus Wasseraufbereiter

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.

##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

###### Augenschutz:

Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung bei Augenkontakt zu erwarten. Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen

##### 8.2.2.2. Hautschutz

###### Haut- und Körperschutz:

Unter normalen Verwendungsbedingungen ist eine spezielle Kleidung/ Hautschutzausrüstung nicht erforderlich

###### Handschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

##### 8.2.2.3. Atemschutz

###### Atemschutz:

Bei normalem Gebrauch ist kein Atemschutz erforderlich

##### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

##### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                         |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                               |
| Farbe                                             | : Farblos.                              |
| Geruch                                            | : Geruchlos.                            |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                       |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar                       |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                       |
| Siedepunkt                                        | : $\approx 100\text{ }^{\circ}\text{C}$ |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht brennbar.                       |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar                       |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar                       |
| Flammpunkt                                        | : Nicht verfügbar                       |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar                       |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                       |
| pH-Wert                                           | : Nicht verfügbar                       |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar                       |
| Löslichkeit                                       | : Mit Wasser mischbar.                  |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                       |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar                       |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar                       |
| Dichte                                            | : $\approx 1\text{ g/cm}^3$             |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                       |

# LessStress plus Wasseraufbereiter

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Relative Dampfdichte bei 20°C | : Nicht verfügbar |
| Partikeleigenschaften         | : Nicht anwendbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine Informationen zu diesem Produkt verfügbar.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                                             |                    |
|-------------------------------------------------------------|--------------------|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft |
| Keimzellmutagenität                                         | : Nicht eingestuft |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft |

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

#### 11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 11.2.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

# LessStress plus Wasseraufbereiter

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Wir verfügen nicht über quantitative Daten über die ökologischen Auswirkungen dieses Produkts. Bei üblicher Anwendung sind Umweltbeeinträchtigungen nicht bekannt oder zu erwarten. |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft                                                                                                                                                                    |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft                                                                                                                                                                    |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| LessStress plus Wasseraufbereiter |                  |
|-----------------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit       | Schnell abbaubar |

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| LessStress plus Wasseraufbereiter                                                        |
|------------------------------------------------------------------------------------------|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.  |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. |

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Regionale Abfallverordnung                                     | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                                                                                                                                                                                                                            |
| Verfahren der Abfallbehandlung                                 | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.                                                                                                                                                                                                     |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-<br>Abfallentsorgung | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.                                                                                                                                                                                                                            |
| Zusätzliche Hinweise                                           | : Vom Benutzer sollten Abfallschlüssel zugewiesen werden, vorzugsweise in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden. Leere Behälter nicht wiederverwenden.                                                                                                                               |
| Europäisches Abfallverzeichnis (LoW, EG 2000/532)              | : 20 03 99 - Siedlungsabfälle a.n.g                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Schweiz</b>                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Empfehlungen für die Abfallentsorgung                          | : Entsorgung gemäß der „Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen“ (VVEA, Abfallverordnung SR 814.600), der „Verordnung über die Beförderung von Abfällen“ (VeVA, SR 814.610) und der „UVEK-Verordnung über Listen für die Beförderung von Abfällen“ (LVA, SR 814.610.1). |
| Abfallcode (VeVA)                                              | : 20 03 99 - Siedlungsabfälle anderswo nicht genannt                                                                                                                                                                                                                                       |

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

# LessStress plus Wasseraufbereiter

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| ADR                                        | IMDG           | IATA           |
|--------------------------------------------|----------------|----------------|
| 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer             |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.3. Transportgefahrenklassen             |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.4. Verpackungsgruppe                    |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| 14.5. Umweltgefahren                       |                |                |
| Nicht geregelt                             | Nicht geregelt | Nicht geregelt |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar |                |                |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschiffstransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Verordnung gelistet sind (EU 649/2012, Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien)

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1021, Persistente Organische Schadstoffe)

##### Ozon-Verordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste gelistet sind (Verordnung EU 2024/590, Stoffe die zum Abbau der Ozonschicht führen)

# LessStress plus Wasseraufbereiter

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

Enthält keine Stoffe, die in der Dual-Use-Verordnung gelistet sind

### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EU 2019/1148)

### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung gelistet sind (EG 273/2004, Stoffe die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

## 15.1.2. Nationale Vorschriften

### Schweiz

Schweizerische nationale Vorschriften

: Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):

Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäß Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (SR 814.81).

Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201)

: Klasse B

Lagerklasse (LK)

: LK 10/12 - Flüssige Stoffe

Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)

: Nicht anwendbar

Störfallverordnung (StFV, SR 814.012)

: Nicht anwendbar

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungshinweise

| Abschnitt | Geändertes Element  | Anmerkungen |
|-----------|---------------------|-------------|
|           | Überarbeitungsdatum | Geändert    |

### Abkürzungen und Akronyme:

|         |                                                                                                           |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ACGIH   | American Conference of Governmental Industrial Hygienists                                                 |
| ADN     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE     | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF     | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| BLV     | Biologischer Grenzwert                                                                                    |
| BOD     | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                                      |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer                                                                        |



# LessStress plus Wasseraufbereiter

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                                            |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008     |
| COD                       | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                          |
| CSA                       | Stoffsicherheitsbeurteilung                                                                |
| DMEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                 |
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                          |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                            |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration                                                           |
| ED                        | Endokriner Disruptor                                                                       |
| EN                        | Europäische Norm                                                                           |
| EAK                       | Europäischer Abfallkatalog                                                                 |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                  |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                                              |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                 |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                       |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                        |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                     |
| Log Kow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)                                          |
| Log Pow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)                                          |
| MAK                       | Maximale Arbeitsplatz-Konzentration                                                        |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                         |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                 |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                         |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt                                                                  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                            |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                      |
| OSHA                      | Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                       |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                    |
| PSA                       | Persönliche Schutzausrüstung                                                               |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                     |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt                                                                      |
| STP                       | Kläranlage                                                                                 |
| TF                        | Technische Funktion                                                                        |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                                      |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze                                                                      |

# LessStress plus Wasseraufbereiter

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |                                           |
|---------------------------|-------------------------------------------|
| TWA                       | Zeitlich gewichteter Mittelwert           |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen         |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| UFI                       | Eindeutiger Rezepturidentifikator         |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU, Ref.Nr.

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.